



Einbeziehungssatzung Stegbruck

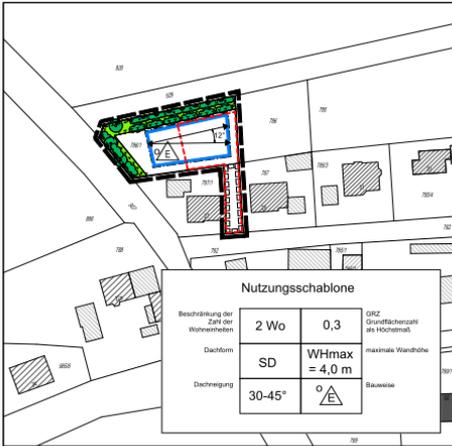
29.07.2015



Stadt Herrieden



Einbeziehungssatzung Stegbruck - Entwurf



Nutzungsschablone

Beschreibung der Zahl der Wohneinheiten	2 Wo	0,3	GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
Dachform	SD	WHmax = 4,0 m	maximale Wandhöhe
Dachneigung	30-45°		Bauweise

5 Ein- bzw. Ausfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche
Zweckbestimmung: Ortsrandeingerüstung

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Interne Ausgleichsfläche

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern

8 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung

Satteldach

Dachneigung

I Festsetzungen durch Planzeichen

1 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

maximal zulässige Wandhöhe über dem natürlichen Gelände

2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)

offene Bauweise / nur Einzelhäuser zulässig

3 Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)

Baugrenze

Hauptfstrichtung, zwingend für Hauptgebäude mit 12° Abweichungsmöglichkeit in nördlicher Richtung

4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig

II Hinweise durch Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenze

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

bestehende Flurstücksnummer

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014;
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 vom 11.06.2013;
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014;
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014;
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014; sowie
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013;

folgende Einbeziehungssatzung "Stegbruck", bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung.

Verfahrensvermerke

Die Stadt Herrieden hat in der Sitzung vom beschlossen die Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung (einschließlich Begründung) in der Fassung vom gebilligt.

Mit dem Entwurf der Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung (und Begründung) in der Fassung vom wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB die betroffene Öffentlichkeit in Form einer Anwohnerversammlung beteiligt. Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom über die Anwohnerversammlung benachrichtigt.

Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung in der Fassung vom wurden die berichtigten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom und Frist zur Stellungnahme bis beteiligt.

Die Stadt Herrieden hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Stadt Herrieden, den B r a n d l
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt
Stadt Herrieden, den B r a n d l
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einbeziehungssatzung "Stegbruck" mit Grünordnung und ökologischer Ausgleichsbilanzierung ist damit in Kraft getreten.

Stadt Herrieden, den B r a n d l
Erster Bürgermeister

Einbeziehungssatzung "Stegbruck"
- Entwurf -

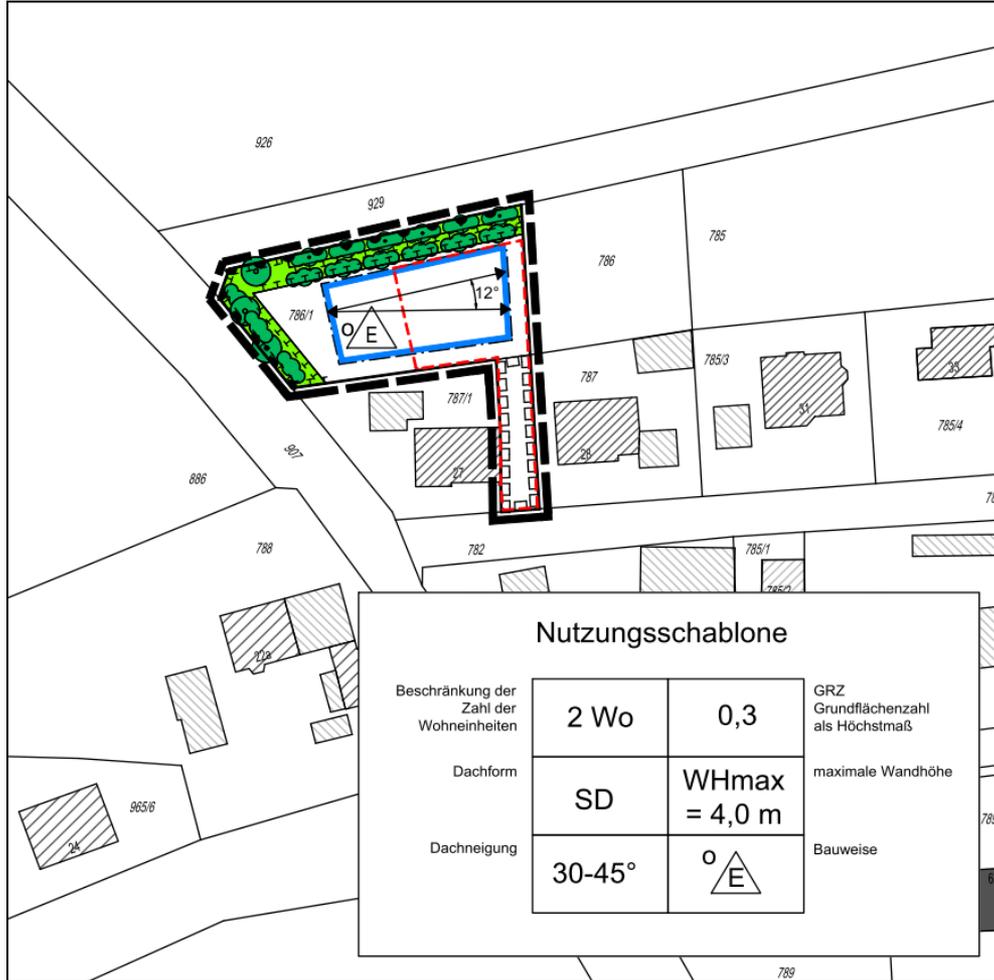
Stadt Herrieden	Landkreis Ansbach
BBP gez. / Datum TA - 29.07.2015 IR - 29.07.2015	Planungsbüro Ingenieure Herrieden 10 90478 Nürnberg Tel. 09103611 Fax. 09103612 www.planungsbuero.de
Maßstab	1:1000

Einbeziehungssatzung Stegbruck

Stadtrat am 29.07.2015



Einbeziehungssatzung Stegbruck - Entwurf





Einbeziehungssatzung Stegbruck – Bestand/Bewertung

